Schriftliche Anwaltsprüfung

Drei Geschäftsleute, Vladislav (tschechischer Staatsbürger, Wohnsitz in Zürich), Juan (spanischer Staatsbürger, Wohnsitz in Madrid) und Edgar (Schweizer, Wohnsitz in Meilen), haben 1994 beschlossen, in den tschechischen Immobilienmarkt zu investieren. Sie haben ein Mehrfamilienhaus in Prag ausgemacht, das sie für umgerechnet CHF 3'000'000 erwerben und sanieren konnten. Juan hat CHF 2'200'000, Edgar CHF 750'000 und Vladislav CHF 50'000 beigetragen. Sie beabsichtigten, die Liegenschaft zu sanieren und nach 3-4 Jahren mit Gewinn zu verkaufen.¹

Nachdem in Tschechien nur tschechische Staatsbürger Grundbesitz erwerben können, haben die drei Partner Vladislav im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung beauftragt, die Liegenschaft in eigenem Namen aber für Rechnung der drei Partner zu erwerben, nach gemeinsamem Beschluss sanieren zu lassen und hernach die Liegenschaft bestmöglich zu verkaufen. Die Parteien haben weiter vereinbart, dass Vladislav beim Verkauf der Liegenschaft Anrecht auf eine Verkaufsprovision von 5% des Verkaufspreises habe.

Vladislav hat die Liegenschaft wie vereinbart erworben und er wurde entsprechen im Prager Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen. Die Liegenschaft wurde wie vorgesehen saniert. Leider hat sich die Liegenschaft – zu dem von den Partnern beabsichtigten Verkaufspreis - als bisher nicht verkäuflich erwiesen. Der aus der Vermietung der Liegenschaft erzielte bescheidene Ertrag hat bisher stets knapp gereicht, die Finanzierungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten zu decken.

Am 3. Januar 2002 ist Vladislav im Spital in Madrid an einem Gehirnschlag gestorben. Er hinterlässt seine Ehefrau mit Wohnsitz in Zürich, sowie seine volljährigen Töchter Barbara (Wohnsitz in Madrid) und Lea (Wohnsitz in Brüssel). Vladislav hat keine letztwillige Verfügung hinterlassen. Juan und Edgar haben die Erbinnen schon mehrfach zu kontaktieren versucht, um das Problem mit der Liegenschaft in Prag diskutieren und lösen zu können. Die Erbinnen sind ihnen aber stets ausgewichen und offenbar nicht willens, mit Juan und Edgar zu sprechen.

1

¹ Sie können im Rahmen dieser Prüfung davon ausgehen, dass dieser Sachverhalt bewiesen werden kann.

Juan und Edgar befürchten, die Erbinnen könnten das Haus trotz der schlechten Marktlage billig verkaufen. Der Wert der Liegenschaft wird heute umgerechnet auf CHF 1'500'000 geschätzt. Die Schätzer gehen aber davon aus, dass sich der Wert in den nächsten 5 Jahren verdreifachen wird. Juan und Edgar möchten daher erreichen, dass ihnen das Haus überschrieben wird. Sie kommen zu Ihnen um sich beraten zu lassen. Es sind die folgenden Fragen zu beantworten:²

² Sollten Sie bei irgend einer Frage zum Schluss kommen, es sei ausländisches Recht anwendbar, dann weisen Sie darauf hin, wenden ersatzweise aber Schweizer Recht an.

FRAGE 1:

Wer kümmert sich um die Erbteilung des Nachlasses von Vladislav? Was müssen die Erbinnen unternehmen, um die Liegenschaft schliesslich verkaufen zu können (anwendbares Recht, Zuständigkeit)?³

FRAGE 2:

Besteht in der Schweiz ein Gerichtsstand für eine allfällige Klage von Juan und Edgar gegen die Erbinnen auf Verschaffung von Eigentum, mindestens aber Miteigentum im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an der Liegenschaft in Prag? Welches wären die Parteien eines Verfahrens?

FRAGE 3:

Sehen Sie eine Rechtsgrundlage für eine Klage gegen die Erbinnen, welche darauf gerichtet wäre, Edgar und Juan Eigentum, mindestens aber Miteigentum im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an der Liegenschaft in Prag zu verschaffen?⁴

FRAGE 4:

Gehen Sie ungeachtet Ihrer Antwort zu Frage 3 davon aus, Juan und Edgar hätten sich zur Eigentumsklage entschlossen. Wie würden Sie das Rechtsbegehren formulieren? Würden Sie allenfalls einen Eventualantrag empfehlen? Wie wäre der Rechtsmittelzug gegen ein Sachurteil des erstinstanzlichen Gerichts?

FRAGE 5:

Wie wäre Frage 3 zu beantworten, wenn Vladislav, Joan und Edgar hinsichtlich ihres Investments eine GmbH mit Sitz in Meilen gegründet hätten und die Vereinbarung zum Erwerb der Liegenschaft zwischen Vladislav und der GmbH zustande gekommen wäre?

³ Gehen Sie für die Beantwortung dieser Frage davon aus, es sei hinsichtlich der Liegenschaft in Prag Schweizer Privat- und Registerrecht anzuwenden (wie wenn die Liegenschaft in der Schweiz liegen würde).

⁴ Gehen Sie für die Beantwortung dieser Frage davon aus, Edgar und Juan könnten heute nach tschechischem Recht Grundeigentum erwerben.

Frage 6:

Gehen Sie davon aus, die GmbH hätte gegen die Erbinnen auf Übertragung der Liegenschaft geklagt und es sei nach Einreichung der Klageschrift über die GmbH der Konkurs eröffnet worden. Aus welchem Grund konnte Konkurs eröffnet werden? Was sind die Folgen für das pendente Zivilverfahren?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, SchKG, IPRG, LugÜ, GStG, ZPO, GVG, OG

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt

Paul Hinnen, wohnhaft in Bülach, war bei der Zweigniederlassung Zürich der Bank X, deren Hauptsitz in Genf ist, als Kundenberater angestellt. Im November 2003 entdeckte die Bank X, dass er verschiedene interne Weisungen missachtet hatte. Hinnen gestand dies ein. Die Bank X stellte in Aussicht, das Arbeitsverhältnis zu beenden, war aber bereit, über Modalitäten und Zeitpunkt mit Hinnen zu verhandeln.

Hinnen befürchtete, dass bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein dunkler Punkt an den Tag kommen würde: Er hatte u.a. Max Kunz, der in New York wohnt, und die Vento AG (die nichts miteinander zu tun haben) als Kunden der Bank X betreut. Hinnen verpfändete am 1. März 2001 im Sinne einer Drittpfandbestellung die Vermögenswerte aus dem Depot des Kunden Kunz als Sicherheit für einen der Vento AG gewährten Kredit von CHF 4 Mio. Hinnen fälschte die Unterschrift von Kunz auf dem Pfandvertrag. Obwohl Hinnen den Pfandvertrag am 1. März 2001 mit Begleitschreiben in das Dossier Kunz' gelegt hatte, erfuhr dieser nichts davon, weil die Bank entsprechend seiner Weisung die Korrespondenz banklagernd für ihn aufbewahrte und Kunz die Korrespondenz die ganze Zeit dort nie einsah.

Als schliesslich das Arbeitsverhältnis Hinnens mit der Bank X per 28. Februar 2004 doch im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde, orientierte Hinnen am 5. März 2004 Kunz über die Unterschriftsfälschung. Kunz erklärte gegenüber Bank X sofort, dass er die Drittpfandbestellung nicht akzeptiere. Die Bank X dagegen machte geltend, der Pfandvertrag sei am 1. März 2001 ins Dossier Kunz' gelegt worden und er habe nie dagegen reklamiert, so dass der Pfandvertrag nun gelte. Die Bank X berief sich dafür auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹, welche Kunz zu Beginn der Vertragsbeziehungen übergeben und die von ihm unterschriftlich akzeptiert worden waren. Jedenfalls ist die Bank X der Auffassung, Kunz hafte für allfälligen Schaden der Bank X, weil er fahrlässigerweise während Jahren sein Dossier nicht angesehen und geprüft habe.

¹ vgl. Beilage 1

Die Bank X forderte in der Folge von der Vento AG vergeblich das Darlehen von CHF 4 Mio. zurück. Über die Vento AG wurde der Konkurs eröffnet, das Konkursverfahren aber mangels Aktiven eingestellt. Die Bank X möchte sich deshalb an Kunz schadlos halten.

Frage

1. Wie beurteilen Sie den Pfandrechts- und Schadenersatzanspruch der Bank X gegenüber Max Kunz?

Weiterer Sachverhalt

Für den Fall, dass ihr Standpunkt gegenüber Kunz nicht durchdringen sollte, nahm die Bank X in Aussicht, Hinnen auf Schadenersatz zu belangen. Im Zuge ihrer Abklärungen erfuhr sie, dass Hinnen nur noch über Guthaben und Wertschriften von geschätzt CHF 400'000 bei der Zuger Kantonalbank verfügte und dass er im Dezember 2003 seinen 50%-igen Miteigentumsanteil an der ehelichen Wohnung entschädigungslos seiner Ehefrau Cora Hinnen übertragen hatte.

Weitere Frage

2. Welche rechtlichen Vorkehrungen konnte die Bank X treffen, um zu versuchen, die Deckung ihrer Schadenersatzansprüche gegenüber Paul Hinnen zu sichern?

Weiterer Sachverhalt

Von der Bank X zur Rede gestellt, was es mit der Übertragung des Miteigentumsanteils auf sich habe, verwies Hinnen auf den öffentlich beurkundeten Abtretungsvertrag vom 3. Dezember 2003², den er mit seiner Ehefrau Cora abschloss. Hintergrund dieses Vertrags sei die Absicht gewesen, den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufzulösen und Gütertrennung zu vereinbaren. Eigengut und Errungenschaft Paul Hinnens habe in Autos und Wertschriften im Wert von CHF 500'000 und dem hälftigen Miteigentumsanteil an der ehelichen Wohnung (Wert: CHF 190'000) bestanden; Eigengut und Errungenschaft Cora Hinnens in Bankguthaben und Wertschriften im Wert von CHF 120'000 sowie ihrem hälf-

² vgl. Beilage 2

tigen Miteigentumsanteil an der ehelichen Wohnung. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung hätten Paul Hinnen seine Autos und Wertschriften und Cora Hinnen die eheliche Wohnung und ihre Bankguthaben und Wertschriften erhalten sollen. Im Sinne einer einfachen Erreichung dieses Ziels hätten sie die Vereinbarung vom 10. November 2003³ betreffend Entschädigung von Haushalts- und Erziehungsarbeit unterzeichnet.

Am 28. Mai 2004 wurde über Paul Hinnen der Konkurs eröffnet. Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt. Letzter Stand ist der Schuldenruf des Konkursamtes vom 22. Oktober 2004.

Cora Hinnen war ebenfalls Kundin der Bank X. Auch sie hatte die schon erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁴ erhalten und akzeptiert. Mit Schreiben vom 29. Februar 2004 löste sie ihre Kundenbeziehung zur Bank X auf und wies diese an, ihr Guthaben auf dem Kontokorrentkonto (CHF 30'000) und die Aktien in ihrem Wertschriftendepot (Wert CHF 90'000) auf ihr neues Konto und Wertschriftendepot bei der Zuger Kantonalbank zu überweisen. Die Bank X weigerte sich. Am 26. März 2004 mahnte Cora Hinnen die Bank X, ihre Weisungen spätestens am 31. März 2004 auszuführen.

Am 7. April 2004 schrieb die Bank X Cora Hinnen, ihr Ehemann Paul Hinnen habe der Bank X grossen Schaden zugefügt und versucht, Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen, indem er ohne Rechtspflicht seinen Miteigentumsanteil an der ehelichen Liegenschaft auf sie überschrieben habe. Sie habe als Ehefrau ohne Zweifel gewusst, dass er betrügerische Handlungen gegenüber der Bank X begangen habe und dass sie keinen Rechtsanspruch auf Übertragung des Miteigentumsanteils an der ehelichen Liegenschaft gehabt habe. Ein güterrechtlicher Anspruch werde bestritten und die unterzeichnete Vereinbarung vom 10. November 2003 sei fingiert. Sie habe dadurch die Straftatbestände des betrügerischen Konkurses im Sinne von Art. 163 StGB und/oder der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung im Sinne von Art. 164 StGB erfüllt und der Bank X Schaden zugefügt. Es seien ihr Gerichts-, Anwalts- und interne Kosten in Höhe von CHF 80'000 erwachsen, um sich gegen die Vermögensverschiebung zu wehren bzw. weitere zu verhindern. Ausserdem hafte Cora Hinnen im Umfang des unrechtmässig übertragenen Miteigentumsanteils für die Schulden des Ehemannes. Die Bank X erkläre Verrechnung des Kontokorrentguthabens Cora Hinnens mit ihren entsprechenden Ansprüchen; an den Aktien im Wertschriftendepot mache sie ihr Pfandrecht, eventuell ein

³ vgl. Beilage 3 ⁴ vgl. Beilage 1

Rückbehaltungsrecht geltend für ihre Ansprüche, soweit sie nicht durch Verrechnung untergingen.

Cora Hinnen bestreitet, bei der Übertragung des Miteigentumsanteils etwas von betrügerischen Handlungen ihres Ehemannes und drohenden Schadenersatzansprüchen gegenüber ihm gewusst zu haben. Sie will ihre Ansprüche gegenüber der Bank X gerichtlich durchsetzen.

Weitere Fragen

- 3. Wo und wie leitet Cora Hinnen eine Klage gegen die Bank X ein? An welches Gericht gelangt sie mit welchen Rechtsbegehren?
- 4. Mit welchen Anträgen und rechtlichen Argumenten der Bank X muss Cora Hinnen rechnen und wie beurteilen Sie die Prozesschancen der Bank X⁵?

→ Dieser Text ist nicht abzuschreiben, aber mit Ihrer Lösung zurückzugeben ←

Hilfsmittel:

Schulthess, Textausgabe ZGB/OR, 44. Auflage Walder, Textausgabe SchKG, 16. Auflage Gesetzestexte GVG, ZPO, OG Text von Art. 163 und 164 StGB⁶

⁵ Es ist bei dieser Gelegenheit nicht zu entscheiden, ob Cora Hinnen die genannten Straftatbestände erfüllte oder nicht, aber darzustellen, ob und wie sich eine Bejahung oder Verneinung dieser strafrechtlichen Frage zivilrechtlich auswirkt. ⁶ vgl. Beilage 4

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank X

Mitteilungen der Bank:

Mitteilungen gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Adresse versandt worden sind. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Tage des Datums, das sie trägt.

Reklamationen des Kunden:

Diese sind sofort nach Erhalt, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen anzubringen.

Pfand- und Verrechnungsrecht:

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils entstehenden Ansprüche gegenüber dem Kunden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank sind schweizerischem Recht unterstellt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Die Bank ist jedoch berechtigt, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Auszug aus dem öffentlich beurkundeten Abtretungsvertrag zwischen Paul und Cora Hinnen vom 3. Dezember 2003

I. <u>Miteigentümer</u>

Paul und Cora Hinnen (genaue Personalien) sind Miteigentümer zu je ½ der nachstehend umschriebenen Liegenschaft in Bülach.

II. Liegenschaft

(genaue Umschreibung von Grundstück Nummer 1012)

III. Abtretung

Paul Hinnen tritt seinen Miteigentumsanteil an seine Ehegattin Cora Hinnen ab und scheidet als Miteigentümer des Grundstücks Nummer 1012 aus.

Grundstück Nummer 1012 ist somit ins Alleineigentum von Cora Hinnen zu übertragen.

IV. Abtretungsbedingungen

Die Übertragung des Grundstücks Nummer 1012 ins Alleineigentum von Cora Hinnen erfolgt im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Cora Hinnen hat mit der Übernahme dieses Grundstückes ins Alleineigentum keine Entschädigung an Paul Hinnen zu zahlen. Sie übernimmt jedoch die bestehenden hypothekarischen Belastungen bei der Zuger Kantonalbank im Betrag von Fr. 615'000.

V. Weitere Vertragsbestimmungen

Der Antritt des Grundstückes 1012 mit Nutzen und Schaden für die Alleineigentümerin Cora Hinnen erfolgt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages.

Die Vertragserrichtungs-, Beurkundungs- und Grundbuchkosten sowie die Handänderungsgebühren bezahlt Paul Hinnen.

Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer bezahlt Paul Hinnen.

Vereinbarung zwischen den Eheleuten Cora und Paul Hinnen betreffend Entschädigung von Haushalts- und Erziehungsarbeit vom 10. November 2003

I. Präambel

Die Eheleute sind seit 10. Mai 1975 verheiratet. Die Ehegattin war bis Ende 1978 zu 100% arbeitstätig. Zufolge der Geburten der Tochter Manuela am 21. Februar 1979, dem Sohn Lukas am 21. August 1983 und dem Sohn Franz am 22. Juli 1985 übernahm die Ehegattin die Erziehungsaufgabe der Kinder und die Führung des Haushaltes ohne Entgelt. In geringem Masse übte die Ehegattin eine berufliche Teilzeitbeschäftigung aus. Schulische Weiterbildung besuchte die Ehegattin seit 1979 nicht mehr.

Der Ehegatte hat während all der Jahre seit 1979 voll gearbeitet und sich weitergebildet. Der Ehegatte verdankt und anerkennt die von der Ehegattin geleistete Haushalts- und Erziehungsarbeit bis zur Volljährigkeit aller drei Kinder, d.h. während 25 Jahren von 1979 bis 2003 und will sie der Ehegattin teilweise entschädigen.

II. Entschädigung

Pro Jahr werden CHF 7'600 Entschädigung vereinbart. Für die Zeitdauer der 25 Jahre ergibt sich die Summe von CHF 190'000.

III. Form der Entschädigung

Die Entschädigung wird mittels Abtretung des Miteigentumsanteils zu 50% des Ehegatten am Einfamilienhaus Eichenstrasse 3, Bülach (Grundstück 1012) an die Ehegattin vollzogen.

Die Bewertung des Miteigentums von 50% rechnet sich wie folgt:

- Verkehrswert gemäss Schatzung der Zuger Kantonalbank im Jahr 2000		CHF 980'000
- Hypothek	-	CHF 600'000
- Netto Verkehrswert		CHF 380'000

- Davon 50% CHF 190'000

Die Abtretung wird im Grundbuch eingetragen.

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 163

Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich

Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht,

Schulden vortäuscht.

vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Gefängnis bestraft.

Art. 164

Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er

Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht,

Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert,

ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Gefängnis bestraft.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt:

Nach dem Tod ihres Ehemannes wurden die finanziellen Verhältnisse von Witwe Anna Meier zunehmend enger, weshalb sie sich entschloss, ihr Diamantcollier zu versilbern. Sie übergab es ihrem langjährigen Bekannten Marcel, der ein Antiquitätengeschäft in der Zürcher Altstadt führt. Er hatte sich gefälligkeitshalber anerboten, nach einem Käufer Ausschau zu halten. Aufgrund einer seriösen Schätzung erachteten die beiden einen Verkaufserlös in der Grössenordnung von Fr. 50'000.-- bis Fr. 60'000.-- als realistisch. Marcel überliess in der Folge das Schmuckstück Fritz Schlau - ein Versicherungsagent - unter der Abmachung, dass Schlau innert der nächsten 30 Tage dafür Fr. 60'000.-- zahle oder das Collier zurückgebe. Um Witwe Meier, die von diesem Geschäft erfuhr, zu beruhigen, sicherte er ihr schriftlich zu, dass sie "das Collier von ihm bzw. von Schlau zurückerhalte und dass er für Schlau gerade stehe, falls wider alles Erwarten etwas schief laufe".

Die 30 Tage liefen ab, ohne dass Schlau noch etwas von sich hören liess. Aufgrund einer Umfrage im Bekanntenkreis von Schlau stellte sich heraus, dass er das Collier für Fr. 30'000.-- "bar auf die Hand" an die ihm nicht näher bekannte Frau Colette Briand, eine Französin, verkauft und sich danach mit unbekanntem Ziel mutmasslich ins Ausland abgesetzt hatte.

Der Versuch, Frau Briand zur Herausgabe des Colliers zu bewegen, scheiterte. Ihr Anwalt stellte sich auf den Standpunkt, Schlau sei aufgrund seiner Abmachung mit Marcel berechtigt gewesen, das Collier auf eigene Rechnung zu verkaufen. Damit sei er entsprechend in der Preisgestaltung frei gewesen, selbst wenn er gewusst hätte, dass der effektive Wert bei mindestens Fr. 50'000.-- gelegen habe, was alles aber als bestritten zu gelten habe. Frau Briand habe keine Anhaltspunkte dafür gehabt und auch nicht haben müssen, dass etwas "faul" an der Sache gewesen sein könnte.

Zu bearbeitender Themenkreis 1:

Marcel und Witwe Meier und der von ihnen konsultierte Anwalt überlegen sich, ob Frau Briand auf Herausgabe des Colliers belangt werden könnte. Es ist nicht ganz klar, ob Frau Briand in Zürich ihrem Wohnsitz hat; auf ihrer Visitenkarte figuriert nebst einer Anschrift in Zürich auch eine Adresse in Paris. Stichworte für diese Ueberlegungen:

- Darf der Anwalt überhaupt beide beraten?
- Kann in Zürich geklagt werden? Wer soll klagen?
- Sachliche Zuständigkeit?
- Anwendbares Recht?
- Was ist, wenn allenfalls eine Unzuständigkeitseinrede wegen behaupteten Wohnsitzes in Paris erhoben würde? Rechtsmittelweg?
- Wie ist die materielle Rechtslage (ungeachtet ihrer Meinung zum anwendbaren Recht: nach schweizerischem Recht zu beantworten!)
- Wo/wie liegen die Beweisrisiken?

Sachverhaltsfortsetzung

Zeitsprung und Annahme, dass der Prozess gegen Frau Briand erfolglos geblieben ist.

Schlau ist überraschend nach dem Abschluss des Prozessverfahrens wieder aufgetaucht, hat wieder in Winterthur Wohnsitz genommen, sich aber kurz darauf insolvent erklärt. Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt.

Zu bearbeitender Themenkreis 2:

Es stellen sich jetzt die folgenden Fragen:

- a) Könnte Witwe Meier von Ihnen vertreten eine Forderung im Konkurs über Schlau anmelden? Wenn ja, in welcher Höhe? Begründung?
- b) Wenn die Forderungsanmeldung abgewiesen würde: Gäbe es Rechtsmittel?

c) Angenommen, das Konkursamt lasse die Forderungsanmeldung Witwe Meiers in der von Ihnen beantragten Höhe zu, aber inzwischen habe sich Marcel an sein Versprechen ("Geradestehen für Schlau") erinnert und Witwe Meier Fr. 30'000.-- bezahlt (mehr lag nicht drin): Wie wäre nun die Lage für Witwe Meier und Marcel, wenn - angenommen - eine Konkursdividende von 10% für die Forderungen der 3. Klasse herausschaut?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben; sie ist der Lösung beizulegen.

Gesetzestexte: OR/ZGB (Gauch; Ausgabe Schulthess, 45. A. enthaltend diverse weitere Gesetze!), SchKG, Prozessgesetze

Sachverhalt:

Die NetCom AG ist ein Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Zürich. Sie plant, realisiert, betreibt und wartet Kommunikationsnetze im Zusammenhang mit der Daten-übertragung. Richard Huber ist Aktionär und Präsident des Verwaltungsrates der NetCom AG. Er hält 10 % des Aktienkapitals. Zudem hält die Private Equity AG 20 % am Aktienkapital. Die restlichen 70 % der Aktien halten weitere 10 Privatpersonen.

Während der Boomphase in der Telekommunikationsbranche in den Jahren 1999 bis anfangs 2001 wuchs die NetCom AG rasant. Allerdings musste sie grosse Investitionen tätigen und sich dadurch stark verschulden. Im Frühjahr 2001 hatte sie die Möglichkeit, von einem anderen Telekommunikationsunternehmen eine WLL-Lizenz (WLL=Wireless Local Loop) zu erwerben. Die WLL-Lizenz hätte es der NetCom AG ermöglicht, die "letzte Meile" mit einem drahtlosen Kommunikationssystem zu überbrücken. Sie war für die NetCom AG überlebenswichtig. Im April 2001 hatte der Verwaltungsrat der NetCom AG beschlossen, die WLL-Lizenz zu kaufen. Eine Grossbank wäre bereit gewesen, die kurzfristig benötigte Liquidität in Höhe von CHF 3 Mio. für den Kauf der WLL-Lizenz der NetCom AG zur Verfügung zu stellen. Allerdings verlangte sie als Sicherheit die Verpfändung kuranter Wertschriften oder die solidarische Mitbürgschaft durch Richard Huber und die Private Equity AG.

Die NetCom AG war nicht in der Lage, kurante Wertschriften als Sicherheit zu hinterlegen, und Richard Huber und die Private Equity AG waren nicht bereit, eine Solidarbürgschaft über diesen Betrag einzugehen. Sie gewährten deshalb 18. April 2001 direkt der NetCom AG ein Darlehen, Richard Huber ein solches im Betrag von CHF 495'000.-- und die Private Equity AG ein solches von CHF 2'475'000.--. Am 2. Mai 2001 schlossen sie die beiliegende Vereinbarung, welche vom Anwalt der Private Equity AG aufgesetzt und von beiden Parteien unterzeichnet wurde (Beilage 1).

Im Sommer 2001, als die Boomphase in der Telekommunikationsbranche endete, geriet die NetCom AG in Liquiditätsschwierigkeiten. Die gemäss Ziff. 2 des Darlehensvertrages (Beilage 1) vorgesehene Aktienkapitalerhöhung konnte nicht durchgeführt werden. Richard Huber und die Private Equity AG liessen ihre Darlehen stehen, weil sie an eine Sa-

nierung der NetCom AG glaubten. Nachdem der Verwaltungsrat die Revisionsstelle beauftragte, einen Zwischenbericht zur finanziellen Lage der NetCom AG zu erstellen, stellte diese am 30. November 2001 fest, dass die NetCom AG überschuldet war. Im Dezember 2001 ersuchte der Verwaltungsrat den Nachlassrichter, eine Nachlassstundung zu bewilligen. Dieser bewilligte mit Verfügung vom 18. Dezember 2001 provisorische und mit Verfügung vom 16. Februar 2002 definitive Nachlassstundung. Am 16. August 2003 legte der Liquidator den Kollokationsplan auf. Die Darlehensforderung von Richard Huber kollozierte er in der dritten Klasse, allerdings als "rangrücktrittsbelastet". Dies geht aus der beiliegenden Verfügung des Liquidators hervor (Beilage 2). In einem Zirkularschreiben teilte der Liquidator mit, es sei mit einer Nachlassdividende für Drittklassforderungen in Höhe von 34 % zu rechnen.

Fragen:

 a) Wie hätte Richard Huber im Sommer 2001 vorgehen müssen und wie hätte die Vereinbarung vom 2. Mai 2001 vollzogen werden können, wenn die Boomphase angedauert hätte und keine Liquiditätsschwierigkeiten eingetreten wären?

und

- b) Welche Rechte wären den übrigen Aktionären zugestanden, und hätten diese oder allenfalls Gläubiger den Vollzug verhindern können?
- 2. Welche Möglichkeiten hat Richard Huber im August 2003? Wie lautet ein allfälliges Rechtsbegehren und wie sind die Erfolgschancen?

Hilfsmittel: ZGB, OR, GVG, ZPO, GestG, SchKG

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber der Lösung wieder beizulegen.

Beilage 1: Vereinbarung vom 2. Mai 2001

Beilage 2: Verfügung Nr. 12 / Beschluss des Gläubigerausschusses

Vereinbarung

zwischen

Private Equity AG, Müllerstr. 5, 8000 Zürich

("PE")

Richard Huber, Bernstr. 10, 8000 Zollikon

("RH")

zusammen ("Zeichner")

und

NetCom AG, Heinrichstr. 20, 8000 Zürich

("NetCom")

über

die Finanzierung des Kaufs der nationalen Wireless Local Loop-Lizenzen ("WLL-Lizenzen")

Präambel

NetCom ist ein Unternehmen im Bereich der Telekommunikation, welches Beratung, Verkauf, Implementation sowie Support und Service von Kommunikationssystemen anbietet und im Bereich des breitbandigen Zugangs ein WLL-Netz aufbauen will.

NetCom hat am 18. April 2001 Verträge über den Kauf der WLL-Lizenzen rechtskräftig abgeschlossen. Der Kauf ist von der Zustimmung der Eidgenössischen Kommunikationskommission (BAKOM) abhängig, weshalb der Kaufpreis bis zum Vorliegen dieser Zustimmung in einem Escrow hinterlegt wurde.

Zwecks Finanzierung dieses Kaufs hat NetCom beschlossen, ihr Aktienkapital von CHF 370'000.-- um CHF 30'000.-- auf neu CHF 400'000.-- durch Ausgabe von 3'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.-- zu erhöhen und zum Preis von CHF 1'000.-- je Namenaktie auszugeben. Die Zeichner sind bereit, die neu auszugebenden Namenaktien im Gegenwert von CHF 3'000'000.-- zu zeichnen.

Zur Sicherstellung des Kaufes der WLL-Lizenzen und damit zusammenhängend der unmittelbar benötigten Liquidität für den Erwerb der WLL-Lizenzen, haben die Zeichner der NetCom das Geld bis zum Vollzug der beschlossenen Kapitalerhöhung in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellt.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definitionen

"Parteien" sind PE, RH und NetCom.

Als "Vertrag" wird diese Vereinbarung bezeichnet.

PE und RH handeln je einzeln und für sich selbst und NetCom ist den Parteien je für sich verpflichtet.

2. Aktienkapitalerhöhung

Am 9. April 2001 hat der Verwaltungsrat der NetCom beschlossen, ihr Aktienkapital von CHF 370'000.-- um CHF 30'000.-- auf neu CHF 400'000.--, durch Ausgabe von 3'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.-- zu erhöhen; der Ausgabepreis beträgt CHF 1'000.-- je Namenaktien ("Aktienkapitalerhöhung"). Die Zeichner sind

bereit, die neu auszugebenden Namenaktien wie folgt zu zeichnen und bar zu liberieren:

- PE 2'500 Namenaktien für gesamthaft CHF 2'500'000,--

- RH 500 Namenaktien für gesamthaft CHF 500'000.--

NetCom und ihre Organe verpflichten sich, die Kapitalerhöhung raschmöglichst, jedoch bis spätestens 30. Juni 2001, durchzuführen.

3. Kreditgewährung

Die Zeichner gewähren der NetCom ein Darlehen im Gesamtbetrag von CHF 2'970'000.-- (zweimillioneneinhundertsiebzigtausend), wie folgt:

PE gewährt NetCom ein Darlehen im Betrag von CHF 2'475'000.-- (zweimillionenvierhundertfünfundsiebzigtausend); und

RH gewährt NetCom ein Darlehen im Betrag von **CHF 495'000.--** (vierhundertfünfundneunzigtausend).

4. Beanspruchung / Verwendung des Kredits

PE hat das Darlehen NetCom wie folgt zur Verfügung gestellt:

- i) CHF 1'739'200.--, Gegenwert von USD 1'000'000.--, zum Kurs von 1.7392, Wert Überweisung 18. April 2001;
- ii) CHF 735'800.--, Wert Überweisung 18. April 2001.

RH hat das Darlehen NetCom wie folgt zur Verfügung gestellt:

iii) CHF 495'000.--, Wert 18. April 2001.

Die Beträge gemäss i), ii) und iii) wurden durch die Zeichner auf Konto Nr. 1.234.567, lautend auf A & B, Rubrik "Escrow Cable", bei der Bank Moneypenny, Zürich, überwiesen.

5. Fälligkeit

Die Darlehen der Zeichner sind mit dem Tage des Vollzugs der Aktienkapitalerhöhung, jedoch spätestens per 30. Juni 2001, fällig.

PE erklärt sich bereit.

- i) nach Feststellung des Vollzugs der Aktienkapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat von NetCom und
- ii) nach der Eintragung der PE als Aktionärin der ihr aus der Aktienkapitalerhöhung zustehenden 2'500 Namenaktien im Aktienbuch der NetCom

den fälligen Darlehensbetrag gemäss Ziff. 2 mit dem NetCom aus der Aktienkapitalerhöhung geschuldeten Agio im Betrage von CHF 2'475'000.-- zu verrechnen.

RH erklärt sich bereit,

- i) nach Feststellung des Vollzugs der Aktienkapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat von NetCom und
- ii) nach der Eintragung von RH als Aktionär die ihm aus der Aktienkapitalerhöhung zustehenden 500 Namenaktien im Aktienbuch von NetCom

den fälligen Darlehensbetrag gemäss Ziff. 2 mit dem NetCom aus der Aktienkapitalerhöhung geschuldeten Agio im Betrage von CHF 495'000.-- zu verrechnen.

6. Verzinsung / Kommission

7 ½ % p.a., zahlbar bei Fälligkeit. Die Zeichner werden NetCom das Zins- und Kommissionsbetreffnis anzeigen.

7. Sicherstellung

- Zugunsten PE: Aktienzertifikat Nr. 007 über 1'250 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.--, lautend auf PE. Das Aktienzertifikat wird bei der Rechtsanwalt Rüdishühli, Zug, hinterlegt.
- Zugunsten RH: Aktienzertifikat Nr. 008 über 250 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.--, lautend auf RH. Das Aktienzertifikat wird bei Rechtsanwalt Rüdishühli, Zug, hinterlegt.

8. Durchführung der Aktienkapitalerhöhung und Aktienausgabe an die Zeichner

NetCom und ihre Organe verpflichten sich, die Aktienkapitalerhöhung bis spätestens am 30. Juni 2001 durchzuführen. Die übrigen Aktionäre werden vom Bezugsrecht ausgeschlossen.

NetCom wird anschliessend den entsprechenden Feststellungs- und Statutenänderungsbeschluss des Verwaltungsrates gemäss Art. 652g I OR sowie die erfolgte Statutenänderung die Aktienausgabe an die Zeichner vornehmen und die Zeichner ins Aktienbuch eintragen, und zwar zu den jeweiligen folgenden Konditionen:

- NetCom verpflichtet sich, gegen die vollständige Barliberierung des gesamten Nominalbetrages von CHF 25'000.-- durch PE, zugunsten von PE ein Aktienzertifikat über 2'500 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.-- auszustellen und PE als Aktionärin dieser Namenaktien im Aktienbuch von NetCom einzutragen. PE ist bereit, das Darlehen gemäss Ziff. 3 anschliessend an die Eintragung ins Aktienbuch mit dem geschuldeten Agio zu verrechnen.
 - Im Gegenzug verpflichtet sich PE, das gemäss Ziff. 7 Abs. 1 erhaltene Aktienzertifikat mittels Zession an NetCom zu übertragen.
- NetCom verpflichtet sich, gegen die vollständige Barliberierung des gesamten Nominalbetrages von CHF 5'000.-- durch RH, zugunsten von RH ein Aktienzertifikat über 500 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.-- auszustellen und RH als Aktionär dieser Namenaktien im Aktienbuch von NetCom einzutragen. RH ist bereit, das Darlehen gemäss Ziff. 3 anschliessend an die Eintragung ins Aktienbuch mit dem geschuldeten Agio zu verrechnen.

Im Gegenzug verpflichtet sich RH, das gemäss Ziff. 7 Abs. 2 erhaltene Aktienzertifikat mittels Zession an NetCom zu übertragen.

9. Verzugs-Klausel

Falls NetCom eine der im Vertrag vereinbarten Bestimmungen verletzt und/oder eine der festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, insbesondere im Falle des Verzugs der vorerwähnten Aktienkapitalerhöhung, sind die Zeichner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Darlehensbetrag, einschliesslich aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Zahlung, zur sofortigen Rückzahlung fällig zu erklären, wobei es im Ermessen der Zeichner liegt, unmittelbar nach Bekanntwerden einer Vertragsverletzung oder zu jedem späteren Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10. Cross-Default-Klausel

Falls andere Kredite oder ähnliche Verpflichtungen, die NetCom eingegangen ist, aufgrund von Verzugs- und/oder Fälligkeitsklauseln vorzeitig gekündigt werden, und/oder falls den Zeichnern zur Kenntnis gebracht wird, dass andere Kredite oder anderweitige Verpflichtungen der NetCom von dieser bei Fälligkeit nicht erfüllt werden konnten, können die Zeichner diese Darlehen einschliesslich aufgelaufener Zinsen bis zum Tage der Zahlung zur sofortigen Rückzahlung fällig erklären.

11. Material Adverse Change-Klausel

Die Zeichner sind berechtigt, den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag einschliesslich aufgelaufener Zinsen bis zum Tage der Zahlung jederzeit zur sofortigen Rückzahlung fällig zu erklären, wenn wichtige Gründe, welche die Zeichner nicht selber zu vertreten hat, vorliegen, insbesondere wenn sich die Vermögens- und/oder Ertragslage der NetCom nach dem Ermessen der Zeichner erheblich verschlechtert hat oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

12. Change of Ownership-Klausel

Die Zeichner sind berechtigt, den gesamten ausstehenden Kredit, einschliesslich aufgelaufener Zinsen bis zum Tage der Zahlung, jederzeit zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen, wenn eine wesentliche Änderung in den Beherrschungsverhältnissen (Aktionäre, Anteile) bei der NetCom eintritt.

13. Mitteilungen

Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, sind schriftlich vorzunehmen und an die eingangs genannten Adressen zuzustellen. Jede Änderung der vorstehenden Adressen ist der anderen Partei mitzuteilen.

14. Vertragsänderung

Dieser Vertrag einschliesslich dieser Bestimmung kann nur schriftlich und unter einstimmiger Zustimmung der Parteien geändert und/oder ergänzt werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

16. Ausfertigung / Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag wird in 10 Exemplaren ausgefertigt, wovon je 1 Exemplar für jede Partei bestimmt ist, und tritt am Tage der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschliesslich das Handelsgericht Zürich zuständig.

Zürich, 2. Mai 2001

(es folgen die Unterschriften der Parteien)

Verfügung Nr. 12 / Beschluss des Gläubigerausschusses

Zu Ord.-Nr. 76 (Richard Huber):

Das vom Gläubiger geltend gemachte Darlehen über CHF 495'000.00 plus Zins von CHF 24'750.00 wird im Umfang von CHF 472'125.00 als rangrücktrittsbelastete Forderung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR als sämtlichen Drittklassforderungen nachrangige Forderung kolloziert. Im Mehrbetrag von CHF 47'625.00 wird die Forderung abgewiesen.

Begründung:

e e engage

Gemäss Buchhaltung sind lediglich CHF 450'000.00 von den ursprünglich vorgesehenen CHF 495'000.00 als Darlehen ausbezahlt worden, weshalb die Forderung im Mehrbetrag abzuweisen ist. Der Zins läuft ab Eingang des Darlehens am 23. April 2001 bis und mit 19. Dezember 2001, insgesamt 236 Tage, und nicht - wie geltend gemacht - 240 Tage, weshalb der Zins auf der ausbezahlten Darlehensvaluta für 4 Tage abzuweisen ist.

Weiter gründet die Forderung auf einer Vereinbarung vom 2. Mai 2001. Der Gläubiger war damals massgeblicher Aktionär und Verwaltungsrat der Gesellschaft. Der Forderungsbetrag wurde zwar vorerst als Darlehen gewährt. Er war jedoch hinsichtlich seiner Verwendung zur (verrechnungsweisen) Liberierung von neu zu schaffendem Eigenkapital bestimmt. Die Gesellschaft wies bei richtiger Betrachtung im Zeitpunkt der Darlehenshingabe einen hälftigen Kapitalverlust im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR aus; allenfalls war sie auch schon überschuldet. Zudem befand sich die Gesellschaft bereits im Frühling 2001 in finanziellen Schwierigkeiten; nach Umfang, Ausgestaltung und Zeitpunkt konnte die Gesellschaft im Frühling 2001 kein Darlehen von dritter Seite erhältlich machen. Schliesslich wurde das Darlehen vom Gläubiger nach Eintritt der Fälligkeit (spätestens 30. Juni 2001) nie zurückgefordert; der Gläubiger liess dieses vielmehr stehen.

27/05

Schriftliche Anwaltsprüfung

Simon, 70-jährig, verwitwet, betreibt als Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma in einem kleinen Lokal in der Zürcher Altstadt Kunsthandel.

Ende November 2001 unterlag **Simon** vor einem erstinstanzlichen französischen Gericht als Beklagter in einem Zivilprozess. Das Gericht verurteilte ihn zur Zahlung von SFr. 600'000.-- zuzüglich Verzugszinsen an den Kläger **Henri**, einen Pariser Kunsthändler, Zug um Zug gegen Rückgabe eines (als gefälscht entlarvten) Bildes.

Am 2. Februar 2002 schenkte **Simon** von Hand zu Hand seiner Tochter **Regula**, die in Meilen wohnt und in der Stadt Zürich als Rechtsanwältin praktiziert, ein Bild von Paul Klee mit einem geschätzten Wert von SFr. 800'000.--. Das Bild hängt seither in der Stüva (Stube) von **Regulas** Ferienwohnung in Cinuos-chel (GR), wo es von Besuchern bewundert wird.

Anfangs März 2004 wies das oberste französische Gericht das von **Simon** gegen seine Verurteilung geführte Rechtsmittel ab, und das Urteil auf Bezahlung von SFr. 600'000.-- zuzüglich Verzugszinsen an **Henri** wurde rechtskräftig.

Zur Finanzierung des letztinstanzlichen Rechtszuges hatte **Peter** seinem Freund **Simon** ein Darlehen von SFr. 100'000.-- gewährt. **Regula** sicherte **Peters** Anspruch auf Rückzahlung dieses Darlehens durch Einräumung eines Pfandrechts am ihr von ihrem Vater **Simon** geschenkten Bild von Paul Klee. Das Bild hängt zwar weiterhin in Cinuos-chel, aber **Peter** hat einen Schlüssel zu der dortigen Wohnung **Regulas**.

Weil **Simon** das fällig gestellte Darlehen nicht zurückbezahlen konnte, sah sich **Peter** im August 2004 gezwungen, ein Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten.

Frage 1:

Was musste Peter dabei besonders beachten?

Heute verfügt **Simon** über fast kein Einkommen und über keinerlei Vermögen; er ist konfrontiert mit Betreibungen von **Peter** (für Fr. 102'000.--), von **Henri** (für Fr. 655'987.50), vom **Steueramt der Stadt** Zürich (für Fr. 3'201.20) und von der **AHV** (für Fr. 4'105.50).

Bevor **Peter** das Fortsetzungsbegehren stellen konnte, wurde über **Simon** anfangs 2005 der Konkurs eröffnet.

Frage 2:

Auf wessen Initiative erfolgte wohl die Konkurseröffnung?

Frage 3:

Was hat die Konkurseröffnung für die weiteren Betreibenden zur Folge?

Frage 4:

Worauf kommt es an, ob das französische Urteil vom März 2004 rechtliche Wirkungen in der Schweiz hat?

Frage 5:

Wie beurteilen Sie **Henris** Aussichten auf Befriedigung seiner Urteilsforderung? Was müsste er ggfls. konkret vorkehren?

Gesetze: Gesetzesausgabe GAUCH (ZGB und OR mit Nebengesetzen), ZPO ZH, GVG ZH, SchKG

Schriftliche Anwaltsprüfung

Teil I:

- 1. Aldo (geboren 1962) und Maria (geboren 1954), beide italienisch-schweizerische Doppelbürger, heirateten im Jahre 1987. Aus dieser Ehe sind die Kinder Beatrice (geboren 1988) und Cesare (geboren 1991) hervorgegangen, die beide nur das Schweizerbürgerrecht besitzen. Im Herbst 1997 wurde bei Maria ein Knochenmarktumor diagnostiziert. Im Sommer 1999 zogen die Ehegatten mit den Kindern von Zollikon nach Rom. Im Januar 2000 kehrte Maria allein nach Meilen in ihr Elternhaus zurück. Seit März 2000 waren am Bezirksgericht Meilen ein Scheidungsverfahren und ungefähr gleichzeitig an einem erstinstanzlichen Gericht in Rom ein Verfahren auf gerichtliche Trennung der Ehe anhängig. Schliesslich schlossen die Ehegatten im Sommer 2001 eine Scheidungskonvention. Am 15. Oktober 2001 erging das Urteil der Einzelrichterin am Bezirksgericht Meilen, wonach die Ehe geschieden und Scheidungsvereinbarung genehmigt wurde. Das Urteil ist am 6. Dezember 2001 rechtskräftig geworden. Nach Aufenthalten in verschiedenen Kliniken im In- und Ausland erlag Maria ihrem Krebsleiden am 25. Dezember 2001 in Athen.
- 2. Am 20. Mai 2001 hatte Maria in einer in Meilen errichteten eigenhändigen letztwilligen Verfügung den Treuhänder Z., einen langjährigen Bekannten und Berater ihres Vaters, zum Willensvollstrecker ernannt und bestimmt, dass Aldo im Falle ihres Todes einen Viertel des Nachlasses als Vorerbe erhalten solle, verbunden mit der Pflicht, die Erbschaft den Kindern Beatrice und Cesare als Nacherben auszuliefern. Nach der letztwilligen Verfügung sollte das der Nacherbeneinsetzung unterworfene Vermögen gemeinsam mit dem Willensvollstrecker verwaltet werden. Bis zum 20. Geburtstag von Cesare sollte über das Vermögen nur mit Zustimmung des Willensvollstreckers verfügt werden dürfen. Für die Dauer der gemeinsamen Verwaltung befreite die Testatorin Aldo von der Sicherstellungspflicht. Das von Maria hinterlassene gesamte Vermögen umfasste nur bewegliches Vermögen und kein Grundeigentum. Es setzte sich im

Wesentlichen aus Wertschriften zusammen. Der Reinnachlass (hinterlassenes Vermögen nach Abzug der Erbgangsschulden) bezifferte sich im Zeitpunkt des Todes der Maria auf ca. CHF 4'000'000.—.

3. Im Januar 2002 teilte Z. Aldo mit, er (Z.) sei von der Erblasserin (Maria) zum Willensvollstrecker bestimmt worden. Er habe ihr Testament vom 20. Mai 2001 am 9. Januar 2002 beim Bezirksgericht Meilen zur amtlichen Eröffnung eingereicht. Über die weiteren Schritte werde Aldo zu gegebener Zeit informiert werden. Aldo, der mit den beiden minderjährigen Kindern in Rom wohnte und bisher keine Kenntnis vom Inhalt des Testaments hatte, war völlig überrascht und verunsichert. Da er der Sache und der Person von Z. nicht traute, gelangte er in Zürich an einen Rechtsanwalt, um sich beraten zu lassen.

Frage 1:

Welches Recht ist auf die Erbfolge der Erblasserin Maria anzuwenden und mit welcher Begründung? Wer wäre aufgrund welcher Rechtsgrundlage zur Erbschaft berufen, falls das schweizerische Recht anwendbar wäre, und wie gross wären die Erbquoten? (Anmerkung: Falls bei der Beantwortung des ersten Teils der Frage die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts resultiert, ist aus prüfungstechnischen Gründen der zweite Teil trotzdem zu beantworten.)

Frage 2:

Sind die schweizerischen Behörden für die amtliche Eröffnung des Testaments zuständig? Welche Instanz ist örtlich und sachlich zuständig, falls die schweizerische Zuständigkeit bejaht wird? (Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass der zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22. Juli 1868 die Frage nicht regelt, welche Behörden für die Eröffnung einer Erbschaft zuständig sind.)

Frage 3:

Mit welchen kantonalen und eidgenössischen Rechtsmitteln kann sich Aldo zur Wehr setzen, falls er in dem von Z. eingeleiteten Verfahren zur Eröffnung des Erbgangs die Unzuständigkeitseinrede erhebt, diese jedoch von der ersten Instanz und in der Folge von allfälligen weiteren kantonalen Instanzen abgewiesen wird?

Frage 4:

Ist, falls Frage 2 bejaht wird, damit zu rechnen, dass mit Bezug auf die Kinder von Amtes wegen rechtliche Schritte eingeleitet werden und gegebenenfalls welcher Art und mit welcher Begründung?

Teil II:

(Prüfungsbestimmung: Bei diesem Teil der Aufgabe wird unabhängig von der Bearbeitung der Fragen 1-4 in Teil I vorausgesetzt, dass der Nachlass der Maria in der Schweiz und nach schweizerischem Recht genau so abgewickelt wurde, wie das im Testament bestimmt worden war.)

4. Aldo ist im Herbst 2002 mit den Kindern in die Schweiz zurückgekehrt und hat kurz danach seine Freundin Susanne, geheiratet. Wenige Monate nach der Heirat wurden die Kinder bei den Grosseltern mütterlicherseits in Meilen untergebracht, weil sie sich mit Susanne überhaupt nicht vertrugen. Am 12. März 2003 kaufte Aldo in Stäfa ein Einfamilienhaus zu einem Preis von CHF 2'150'000.--, das er in der Folge zusammen mit Susanne bewohnte. Dem Grundbuchamt war eine Erklärung der Bank beigebracht worden, wonach CHF 1'000'000.— aus dem der Nacherbeneinsetzung unterliegenden Vermögen, CHF 1'000'000.— aus einem mit Hypotheken gesicherten Darlehen und CHF 150'000.— aus Eigenmitteln von Aldo entstammten. Der öffentlich beurkundete Kaufvertrag wurde auch vom Willensvollstrecker Z. unterzeichnet, der damit ausdrücklich sein Einverständnis mit dem Rechtsgeschäft bekundete. Im November 2004 ist Aldo unerwartet an den Folgen eines Unfalls verstorben. Zwischen Susanne und den beiden Kindern des Erblassers Aldo kommt es voraussichtlich zu einer strittigen Auseinandersetzung. Hauptstreitpunkt ist die Frage, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen Susanne das Eigentum am Wohnhaus erlangen kann. Der Vertreter der Kinder stellt sich auf den Standpunkt, dass das Eigentum am Wohnhaus den Kindern zustehe und Susanne keinen Anspruch auf Zuteilung des Grundstücks erheben könne. Susanne sucht eine Rechtsanwältin auf, um die Rechtslage abklären zu lassen.

Frage 5:

Besteht im Rahmen einer gerichtlichen strittigen Auseinandersetzung die rechtliche Möglichkeit, dass Susanne auch gegen den Willen der Miterben die Zuteilung des Alleineigentums am Wohnhaus erlangen kann? Geben Sie für Ihre Auffassung eine kurze Begründung!

Frage 6:

Ist es angezeigt, zur Wahrung der Interessen der Kinder vor oder während des bevorstehenden Prozesses sichernde Massnahmen zu beantragen? Wie ist gegebenenfalls in verfahrensrechtlicher und in materiellrechtlicher Hinsicht vorzugehen?

Teil III:

5. Im Hinblick auf den bevorstehenden Prozess bat Susanne Ende Januar 2005 den ihr bekannten W., welcher in einem Architekturbüro arbeitet, bis spätestens Ende Februar 2005 ein Gutachten zur Ermittlung des aktuellen Verkehrswerts der Wohnliegenschaft in Stäfa zu erstellen. W. war dazu zum Stundenansatz von Fr. 150.-- bereit und verlangte einen Kostenvorschuss von CHF 1'800.--, den Susanne sofort leistete. Nach mehreren Mahnungen lieferte W. Mitte März 2005 ein Papier ab, das nach Meinung von Fachleuten grobe fachliche und inhaltliche Mängel aufweist, weder nachvollziehbar noch schlüssig ist, und deshalb als unbrauchbar bezeichnet werden muss. W. stellte Rechnung über CHF 2'040.--. Abklärungen haben ergeben, dass W. nicht über das nötige Fachwissen verfügt, um solche Gutachten zu erstellen. Susanne hat nun einen professionellen Liegenschaftenschätzer beigezogen, den sie mit Fr. 1650.-- entschädigen muss. W. beharrt auf seiner geforderten Entschädigung und macht geltend, er habe 13 Stunden aufgewendet und CHF 90.— Barauslagen gehabt.

Frage 7:

Kann Susanne von W. den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.— mit Aussicht auf Erfolg zurückfordern? Wie muss sie ihren Anspruch begründen?

Der Sachverhalt ist nicht abzuschreiben. Er ist am Schluss mit der Prüfungsarbeit wieder abzugeben.

Hilfsmittel: ZGB/OR (Ausgabe von Gauch, Verlag Schulthess mit Anhang), ZPO, GVG, OG, SchKG.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Der verwitwete, 70-jährige **Simon** kaufte am 3. Januar 2003 von **Heinrich** ein Occasionsauto. Am 31. Dezember 2003 stellte **Simon** fest, dass etwas am Motor nicht stimme; er stellte am 3. Januar 2004 beim zuständigen Friedensrichter ein Sühnebegehren und verklagte **Heinrich** in der Folge auf Wandelung des Kaufvertrages. Die Klage wurde Ende August 2004 vom zuständigen Zürcher Bezirksgericht rechtskräftig abgewiesen. Am 23. November 2004 erfuhr **Simon** von **Alfred** und **Beat**, dass **Heinrich** sich ihnen gegenüber am 1. August gerühmt hatte, den Tachometer "zurückgestellt" zu haben. **Simon** sucht Sie auf und will wissen, ob er über prozessual durchsetzbare Rechte verfüge.

Frage 1:

Wie beraten Sie Simon? Prüfen Sie die materiell-rechtliche und prozessrechtliche Lage und geben Sie Ihrem Klienten eine Empfehlung. Falls Sie
die Einleitung eines Prozesses empfehlen, formulieren Sie das Rechtsbegehren.

* * *

Adam und Eva heirateten 1988. Sie vereinbarten ehevertraglich (und formgültig), dass Adam kein Vorschlag zukommen soll, falls Eva vor ihm stirbt. Der gemeinsame Sohn Abel wurde sechs Monate später geboren. Eva setzte Abel letztwillig als Alleinerben ein und starb 1996 in einem Autounfall. Im Dezember 2004 starb auch Adam. Er hinterliess als gesetzliche Erben Rahel und Noah, seine Kinder aus einer ersten, geschiedenen Ehe, und verfügte letztwillig (und formgültig), Rahel solle 5/8 und Noel 3/8 seines Nachlasses erhalten. Onkel Andreas, Vormund von Abel, sucht Sie auch und möchte wissen, ob sein Mündel wirklich leer ausgehen müsse. (Hinweis: der Sachverhalt enthält keine rechtsrelevanten Auslandsbezüge!)

Frage 2:

Wie beraten Sie Onkel Andreas? Prüfen Sie die materiell-rechtliche und prozess-rechtliche Lage und geben Sie Ihrem Klienten (<u>übrigens</u>: wer ist das?) eine Empfehlung. Falls Sie die Einleitung eines Prozesses empfehlen, formulieren Sie das Rechtsbegehren.

Gesetze: Gesetzesausgabe GAUCH (ZGB und OR mit Nebengesetzen), ZPO ZH, GVG ZH.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt 1

Albert Wolf und Herbert Schaf kauften von der Gemeinde X. im Bezirk Pfäffikon gemeinsam eine Baulandparzelle im Halte von 1'097 m2, um darauf ein Doppeleinfamilienhaus zu erstellen. Der Kaufpreis betrug Fr. 500.- pro m2 erschlossenen Baulandes, somit Fr. 548'500.-.

Wolf und Schaf vereinbarten untereinander, das Grundstück je hälftig zu Alleineigentum zu erwerben und mit der Planung, Projektierung und Erstellung der beiden Hausteile Architekt Schön zu beauftragen. Entsprechend schlossen sie gemeinsam einen Architektenvertrag mit Schön ab, gemäss welchem das Westhaus "A" für Wolf und das Osthaus "B" für Schaf zu erstellen und die Architekten- und Baukosten "nach dem individuellen Nutzen" auf die beiden Bauherrschaften aufzuteilen waren.

Die beiden Häuser weisen aus topographischen Gründen die Besonderheit auf, dass sie ineinander verschachtelt und nicht gleich gross sind. Der Notar wies die Käufer darauf hin, dass diese Konstruktion beim Erwerb von je hälftigem Alleineigentum zu komplizierten Dienstbarkeitsverhältnissen führen müsste, und riet dazu, gemäss Wertquoten als Miteigentümer zu kaufen. Architekt Schön berechnete diese Wertquoten gemäss "individuellem Nutzen" und schlug vor, Wolf - mit dem grösseren Haus - eine Wertquote von 555/1000 zuzuscheiden und Schaf - mit dem kleineren - eine solche von 445/1000. Damit waren die Käufer einverstanden, der Gemeinde X. war das gleichgültig.

Noch vor Beurkundung des Vertrages bezahlte die Z-Bank den gesamten Kaufpreis von Fr. 548'500.- an die Gemeinde X. als Verkäuferin und belastete je die Hälfte des Kaufpreises dem Konto Wolf, bzw. dem Konto Schaf, wie das mit der Bank im Zusammenhang mit der Regelung der Finanzierung vereinbart worden war. Im am 30. August 2001 beurkundeten Vertrag heisst es (verkürzt):

"Albert Wolf kauft von der Gemeinde X. das Grundstück Kat. Nr. 1174, Grundbuch der Gemeinde X. Blatt 713, als Miteigentümer zu 555/1000 und Herbert Schaf als Miteigentümer zu 445/1000.

Die Vertreter der Gemeinde X. als Verkäuferin erklären, den Kaufpreis von Fr. 548'500.-- erhalten zu haben."

Die Erwerber wurden im Grundbuch als Miteigentümer eingetragen und in der Folge wurden die geplanten Bauten erstellt.

Erst im Gespräch mit dem Gemeindegeometer anlässlich der behördlichen Bauabnahme realisierten die Käufer, welche mittlerweile in ihren Häusern wohnten, dass sie nicht wie von ihnen beabsichtigt je die Hälfte des Grundstückes erworben hatten, weshalb es auch keine Grenze einzumessen und zu vermarchen gab. Schaf gelangte zur Erkenntnis, dass er für das Land zu viel bezahlt hatte, nämlich 55/1000 von Fr. 548'500.- oder Fr. 30'167.50. Das war im Oktober 2002. Noch im November 2002 verlangte Schaf von Wolf schriftlich die Erstattung des genannten Betrages mit dem Hinweis, sie hätten sich offensichlich beide bezüglich der Bedeutung des Erwerbes von Miteigentum bezüglich des Landes getäuscht. Damals bestanden auch bereits Differenzen über die Verteilung der Baukosten "gemäss individuellem Nutzen", doch gelang es Architekt Schön, im Januar 2004 eine beide Seiten befriedigende Abrechnung zu erstellen, so dass dieser Streit beigelegt werden konnte. Keine Einigung war möglich über die Landkosten. Wolf stand und steht auf dem Standpunkt, jeder habe bezahlt, was abgemacht worden sei; wenn überhaupt, habe Schaf der Verkäuferin zu viel bezahlt, nicht ihm.

Aufgabe 1:

Weil keine gütliche Einigung möglich ist, werden Sie heute von Schaf aufgesucht, der Ihnen den geschilderten Sachverhalt vorträgt. Erarbeiten Sie ein Exposé zur Frage, ob er Chancen hat, seine Forderung durchzusetzen.

Sachverhalt 2:

Schaf hat im September 2003 aus beruflichen Gründen seinen Wohnsitz nach Bregenz in Österreich verlegt und das Haus vermietet; Wolf hat sich 2004 von seiner Frau getrennt und wohnt jetzt in Zürich, wo auch die Wolf-Consultant GmbH domiziliert ist, deren geschäftsführender Gesellschafter er ist.

Aufgabe 2:

Schaf will gegen Wolf seine Forderung gerichtlich durchsetzen. Bei welchem Gericht macht er die Klage rechtshängig?

Sachverhalt 3

Schreiner Gut in Hinwil hatte mit den beiden Bauherren, diese vertreten durch Schön, einen Vertrag über die Holzarbeiten an beiden Häusern abgeschlossen, wobei die einzelnen Arbeitsgattungen je auf die beiden Häuser aufgeteilt wurden. Weil sich gegen Schluss bereits die erwähnten Differenzen über die Verteilung der Baukosten abzeichneten, leisteten beide Bauherren ihre letzte Akontozahlung nicht mehr. Trotzdem führte Gut seine Arbeiten zu Ende. Das war am 15. April 2002. Am 9. Juli 2002 erschien er bei Rechtsanwältin Bissig und erklärte, er wolle die ausstehende Forderung über total Fr. 65'000.- sichern lassen. Seine Bank verlange das, bevor sie ihm den erwähnten Betrag bevorschusse.

Aufgabe 3:

- Welche Abklärungen hat Frau Rechtsanwältin Bissig vornehmen müssen?
- Welches Rechtsbegehren hat sie wo gestellt?

Gesetzestexte: OR/ZGB (Schulthess-Ausgabe); GVG; ZPO

Schriftliche Rechtsanwaltsprüfung

Mit schriftlichem Vertrag vom 27. Juni 1994 haben Hans und Verena Reber von Alfred Oehri auf den 1. Juli 1995 ein 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Garten in Andelfingen gemietet. Der Mietvertrag konnte nach vorangehender 12-monatlicher Kündigung je auf Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, ausgenommen auf den 31. Dezember. Der Mietzins wurde auf Fr. 2'000.-- pro Monat festgesetzt, und im Vertrag wurde bestimmt, dass der Mietzins fest sei und er sich nur bei einer Erhöhung oder einer Reduktion des Zinsfusses der 1. Hypothek der Zürcher Kantonalbank von ¼ % um 2 % verändere. Ausgangspunkt war ein Hypothekarzinsfuss von 5,5%.

Bei jeder Veränderung des Hypothearzinsfusses der Zürcher Kantonalbank passte die Mieterschaft jeweils von sich aus den Mietzins entsprechend der vertraglichen Regelung an, indem sie den neu berechneten Betrag an den Vermieter überwies. Ab 1. März 2003 zahlte die Mieterschaft auf der Basis eines Hypothekarzinses von 3,5 % einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'701.53. Dabei blieb es, auch nachdem der Hypothekarzins per 1. Juni 2003 auf 3,25 % gesenkt worden war und seither auf diesem Niveau stand.

Im Verlaufe des Jahres 1996 erstellten die Mieter im Garten des Mietobjektes einen kleinen Schopf zur Aufbewahrung von Gartengeräten und Brennholz, ohne den Vermieter vorher angefragt zu haben. Dieser bemerkte das neue Objekt schon bald, weil er häufig bei Oehris zu Besuch war. Mieter und Vermieter sprachen aber nicht über den Schopf.

Im 23.März 2003 wurden Hans und Verena Reber geschieden. Verena zog aus dem gemieteten Einfamilienhaus aus. Die Scheidung und der Auszug wurden Alfred Oehri nicht schriftlich mitgeteilt, waren ihm aber schon im März 2003 bekannt. Hans Reber blieb allein im Haus, ohne dass etwas am schriftlichen Mietvertrag geändert wurde.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2004 kündigte Alfred Oehri den Mietvertrag auf den 31. März 2005. Auf diesen Termin zog Reber aus dem Mietobjekt aus. Den Schopf liess er im Garten stehen. Vom letzten Mietzins zog Reber einen Betrag von Fr. 748.-- ab mit der Begründung "Rückwirkende Mietzinssenkung nach Aenderung des Zinssatzes für 1. Hypotheken von 3,5 % auf 3,25 % per 1. Juni 2003, 22 Monate à Fr. 34.-- (2 % von Fr. 1701.50.--)."

Fragen:

- 1. Von wem kann Oehri nach der Scheidung der Eheleute Reber und dem Auszug von Verena Reber den Mietzins verlangen?
- 2. Kann die Mieterschaft den Abzug von Fr. 748.-- vom letzten Mietzins vornehmen? (Es kann davon ausgegangen werden, dass die Berechnung des Mietzinses von Fr. 1'701.50.—per 1. März 2003 der vertraglich festgesetzten Berechnung entspricht).
- 3. Wäre ein solcher Abzug möglich, wenn im Mietvertrag keine Klausel über die Mietzinsanpassung enthalten wäre?
- 4. Muss Reber den Schopf auf Verlangen Oehris bei Mietende abbrechen?
- 5. Darf Reber den Schopf auch gegen den Willen Oehris abbrechen.
- 6. Welche Verfahrensmöglichkeiten hat der in Winterthur wohnhafte Oehri, wenn er seinen Anspruch auf den vollen letzten Mietzins nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den weiterhin in Andelfingen wohnhaften Hans Reber durchsetzen will? Wie laufen diese Verfahren ab (Zuständigkeiten, Verfahrensart, Rechtsmittel)?
- 7. Was geschieht, wenn Hans Reber im Verlaufe dieser Verfahren seinen Wohnsitz von der Schweiz nach Deutschland verlegt?

Der Sachverhalt ist nicht abzuschreiben, der Lösung aber beizulegen. ZurVerfügung stehende Gesetze: ZGB, OR, VMWG, SchKG, GVG, ZPO, GestG, LugUe.

SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG

I. SACHVERHALT

- 1) Aus hier nicht zur Diskussion stehenden Geschäften zwischen einem Herrn Schulze (wohnhaft in München) und einem Herrn Meier (wohnhaft in Zürich) entstand eine unbestrittene Schuld des Herrn Meier gegenüber Herrn Schulze im Betrage von EUR 5 Mio. In der Folge einigten sich Schulze und Meier, diese Schuld in ein Darlehen umzuwandeln, und am 1. August 2002 schlossen Herr Schulze, wohnhaft in München (Darlehensgeber) und Herr Meier, wohnhaft in Zürich (Darlehensnehmer) einen schriftlichen Darlehensvertrag gemäss Beilage 1 ab. Die beiden Inhaberschuldbriefe, lastend auf der Liegenschaft "Zürichbergstrasse" (im 2. und 3. Rang) wurden Herrn Schulze ausgehändigt.
- Während die Zinszahlungen anfänglich pünktlich geleistet wurden, blieb die am 30. September 2004 fällig gewordene Zinszahlung aus. Nachdem Schulze mit der Kündigung des Darlehens drohte, machte ihm Meier folgenden Vorschlag:
 - Er, Meier, sei (was richtig ist) sowohl einziger Aktionär, wie auch einziger Verwaltungsrat der Liegenschaften AG, Zürich. Die Liegenschaften AG besitze eine wertvolle, bis dato noch unbelastete Liegenschaft in Küsnacht (ZH). Er werde (als Verwaltungsrat der Liegenschaften AG) einen Inhaberschuldbrief über CHF 1 Mio. auf dieser, im Eigentum der Liegenschaften AG stehenden Liegenschaft errichten, und diesen neu errichteten Inhaberschuldbrief Herrn Schulze als zusätzliche Sicherheit übergeben, vorausgesetzt, dass Schulze ihm seine Schulden bis zum 31. März 2005 stunde und diesen (neuen) Inhaberschuldbrief ihm, Meier, wieder zurückgebe, falls Meier bis spätestens zum 31. März 2005 sowohl das überfällige Zinsbetreffnis vom 30. September 2004 wie auch alsdann dasjenige vom 31. März 2005 bezahle. Schulze willigte ein, worauf ihm Meier wenig später den neu errichteten Inhaberschuldbrief übergab.
- 3) Ungeachtet der Versprechungen von Meier ging am 31. März 2005 überhaupt keine Zinszahlung bei Schulze ein; Meier leistete bis auf den heutigen Tag keine Zahlung.

- 4) Ende April hat Sie nun Herr Schulze aufgesucht und gebeten, seine Interessen gegenüber Meier aggressiv zu vertreten. Ihre bis anhin getätigten Abklärungen haben folgendes ergeben:
 - Tatsächlich ist die Liegenschaft "Zürichbergstrasse" im ersten Rang mit einem Schuldbrief über CHF 3 Mio. belastet. Überdies hat Herr Meier am 25. Juli 2002, was Herr Schulze bei der Unterzeichnung des Darlehensvertrages (Beilage 1) nicht wusste, zu seinen eigenen Gunsten ein lebenslängliches Wohnrecht auf der Liegenschaft "Zürichbergstrasse" im Grundbuch eintragen lassen.
 - Ende April 2005 wurde über die Liegenschaften AG der Konkurs eröffnet.

II. FRAGEN

- 1) Worum handelt es sich bei diesem Wohnrecht und was wird bzw. wie wird es "im Grundbuch eingetragen"?
- 2) Welches Vorgehen empfehlen Sie Schulze und welches Verfahren (genaue Beschreibung) würden Sie als ersten Schritt einleiten?
- 3) Unabhängig von der Beantwortung von Frage 2, kann Herr Schulze
 - a) die Schuldbriefe (oder einzelne davon) freihändig verkaufen (Antwort begründen) bzw.
 - b) kann Herr Schulze die Schuldbriefe (oder einzelne davon) unter Abzug des Nominalbetrages der Schuldbriefe von der Darlehensschuld selbst übernehmen (Antwort begründen)?
- 4) Nehmen Sie nun, es komme zur Verwertung der Liegenschaft "Zürichbergstrasse". Schulze befürchtet verständlicherweise, dass sich angesichts des Wohnrechtes zugunsten von Meier kein Käufer finden werde. Kann Schulze allenfalls etwas gegen das Wohnrecht unternehmen und gegebenenfalls was und mit welcher Begründung bzw. gegebenenfalls mit welcher Begründung nicht?
- 5) Nehmen Sie nun an, zu Ihnen komme der Konkursverwalter der Liegenschaften AG. Er fragt Sie, ob im Zusammenhange mit der Übergabe des auf der Liegen-

schaft in Küsnacht (ZH) lastenden Schuldbriefes etwas gegen Schulze unternommen werden könne:

- a) Welche Möglichkeiten fassen Sie ins Auge und mit welcher Begründung?
- b) Wo würden Sie gegebenenfalls gerichtlich gegen Schulze vorgehen und wie begründen Sie die von Ihnen angenommene Zuständigkeit?
- 6) Schliesslich will der Konkursverwalter noch wissen, ob er allenfalls etwas gegen Meier unternehmen könne:
 - a) Welche Möglichkeiten bzw. rechtlichen Grundlagen einer allfälligen Klage fassen Sie ins Auge und mit welcher Begründung?
 - b) Wo würden Sie gegebenenfalls gerichtlich gegen Meier vorgehen, und wie begründen Sie die von Ihnen angenommene Zuständigkeit?
 - c) Wie verhalten sich allfällige Ansprüche gegenüber Schulze (Frage 5) und allfällige Ansprüche gegenüber Meier gegenseitig bzw. kann der Konkursverwalter der Liegenschaften AG mit Aussicht auf Erfolg Schulze und Meier gleichzeitig einklagen?

Die Arbeit ist nicht abzuschreiben, jedoch mit der Prüfungsaufgabe zu retournieren.

DARLEHENSVERTRAG

- Herr Schulze und Herr Meier kommen überein, die Schuld des Herrn Meier gegenüber Schulze im Betrag von EUR 5 Mio. in ein Darlehen umzuwandeln bzw. es gewährt hiermit Herr Schulze (Darlehensgeber) Herrn Meier ein Darlehen über EUR 5 Mio.
- Der Zins beträgt 6% p.a., zahlbar jeweils je zur Hälfte per 30. September bzw.
 März eines jeden Jahres.
- 3. Die Laufzeit des Darlehens beträgt fest 5 Jahre. Gerät Herr Meier mit einer Zinszahlung gemäss Ziff. 2 mit mehr als 60 Tagen in Verzug, wird das gesamte Darlehen zur Rückzahlung fällig.
- 4. Als Sicherheit überlässt Herr Meier dem Darlehensgeber Schulze zwei neu zu errichtende Inhaberschuldbriefe über je CHF 1 Mio., lastend auf der Liegenschaft "Zürichbergstrasse"¹ mit einem maximalen Vorgang von CHF 3 Mio.
- 5. Eine freihändige Verwertung der Pfänder findet nur statt, wenn der Darlehensnehmer Meier mit einer Zinszahlung gemäss Ziff. 2 vorstehend über mehr als 60 Tage in Verzug ist.
- 6. Auf diesen Darlehensvertrag sowie die Sicherheitsleistung ist schweizerisches Recht anwendbar.

Sig.	Sig.
Schulze	Meier

¹ Die Liegenschaft ist im Vertrag rechtsgenügend bezeichnet und wird hier wie auch in der Prüfungsaufgabe vereinfachend "Zürichbergstrasse" genannt.